



## Geschäftsordnung

Mitgliederversammlung 1. FC Magdeburg e.V.

### §1 Geltungsbereich

Der 1. Fußballclub Magdeburg e.V., nachfolgend Verein genannt, gibt sich zur Durchführung von Mitgliederversammlungen (nachfolgend Versammlung genannt) diese Geschäftsordnung.

### §2 Allgemeine Bestimmungen

[1] Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann die Öffentlichkeit zugelassen werden.

[2] Im Rahmen der Versammlung sowie auch in Vorbereitung dieser, sind materielle und finanzielle Zuwendungen (Geschenke, Gutscheine, etc.) untersagt. Ausdrücklich ausgenommen hiervon sind begründete Zuwendungen an einzelne Mitglieder sowie das Verteilen sogenannter Streuartikel.

### §3 Einberufung

[1] Die Einberufungsformalitäten sind gemäß der Satzung geregelt.

### §4 Beschlussfähigkeit

[1] Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

### §5 Versammlungsleitung

[1] Die Leitung der Versammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, seines Stellvertreters oder ein anderes vom Präsidium beauftragtes Mitglied. Der Versammlungsleiter eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen. Er sorgt für die ordnungsgemäße Abwicklung der Tagesordnung.

[2] Die Versammlungsleitung kann in begründeten Fällen das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.

[3] Der Versammlungsleiter oder dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung. Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit. § 13 Abs. 7 der Satzung bleibt unberührt.

[4] Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

### §6 Worterteilung und Rednerfolge

[1] Bei mehreren Wortmeldungen kann eine Rednerliste aufgestellt werden. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

[2] Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung bzw. Rednerliste.

[3] Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.

[4] Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen. Den Mitgliedern des Präsidiums ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

### §7 Wort zur Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

[1] Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.

[2] Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Fürsowie ein Gegenredner gehört werden und gelangen danach direkt zur Abstimmung.

[3] Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

### §8 Anträge

[1] Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.

[2] Anträge, die keine Satzungsänderungen betreffen, müssen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin dem Präsidium vorliegen, sofern keine andere Frist durch die Satzung geregelt ist.

[3] Die Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen. Anträge ohne Unterschrift werden nicht behandelt.

[4] Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung. Diese sind bis spätestens sechs Wochen vor Versammlungsbeginn schriftlich beim Präsidium einzureichen.

### §9 Anträge zur Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

[1] Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein etwaiger Gegenredner gesprochen haben.

[2] Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.

[3] Die Namen, der in einer Rednerliste noch eingetragenen Redner, sind vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit vorzulesen.

## §10 Abstimmungen

[1] Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben.

[2] Der Versammlungsleiter muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.

[3] Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein welcher Antrag, der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung.

[4] Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.

[5] Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch den Versammlungsleiter angeordnet oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

[6] Sieht die Satzung nichts Anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

[7] Jedes Mitglied hat bei Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

[8] Für Abstimmungen sind die Instrumente Handzeichen, Stimmkarte, ggf. Stimmzettel sowie elektronische- oder digitale Abstimmungsgeräte möglich. Der Versammlungsleiter wählt das entsprechende Abstimmungsinstrument aus. Die Mitgliederversammlung kann einen Antrag zur Verwendung eines anderen Abstimmungsinstrumentes stellen. Wird von der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine andere Art der Abstimmung beschlossen, so gilt dies jeweils nur für den zur Abstimmung gelangenden Antrag.

## §11 Wahlen

[1] Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden. Sie müssen auf der Tagesordnung aufgeführt sein.

[2] Beschließt die Versammlung nicht anderes, sind die Wahlen grundsätzlich geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen. Sind für eine Wahl nicht mehr Kandidaten bzw. Kandidatinnen nominiert als Mandate zu vergeben sind, so kann die Wahl im Block gemäß den Regelungen des § 14 Abs. 4 durchgeführt werden.

[3] Das Präsidium bestimmt den Wahlleiter, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.

[4] Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.

[5] Wird jemand für eine Wahl vorgeschlagen, der bzw. die aus zwingenden Gründen an der Wahlversammlung nicht teilnehmen kann, muss der Versammlung neben dem Wahlvorschlag die Erklärung des Kandidaten bzw. der Kandidatin zur Kandidatur und Annahme der Wahl bekanntgemacht werden.

[6] Auf den Stimmzetteln für geheime Wahlen sind die Kandidaten bzw. Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen, es sei denn, einer anderen Reihenfolge wird nicht widersprochen. Auf den Stimmzetteln ist zu vermerken, wie viele Kandidaten bzw. Kandidatinnen maximal angekreuzt werden dürfen. Werden mehr Kandidaten bzw. Kandidatinnen angekreuzt, ist der Stimmzettel ungültig.

[7] Der Wahlausschuss hat sich davon zu überzeugen, dass alle Stimmzettel eingesammelt wurden. Er hat die Wahl zu beenden. Nach dieser Feststellung dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

[8] Vor der Auszählung ist die Zahl der abgegebenen Stimmen mit der festgestellten Anzahl der Stimmberechtigten zu vergleichen und die Zahl der gültigen Stimmen festzustellen.

[9] Die Kandidaten bzw. Kandidatinnen sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl gewählt. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Hier ist derjenige Kandidat bzw. Kandidatin gewählt, der bzw. die die Mehrheit der Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

[10] Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vom Wahlleiter vorgelesen. Die Stimmzettel und sonstige Wahlunterlagen sind zusammen mit dem Wahlprotokoll in der Geschäftsstelle des 1. FC Magdeburg e.V. bis zur nächsten Wahl aufzubewahren.

[11] Gehen gegen die Wahlhandlung oder nach der Feststellung des Wahlergebnisses begründete Einsprüche ein, hat der Wahlausschuss über die Einsprüche zu befinden.

## §12 Schlusswort

[1] Der Versammlungsleiter hält das Schlusswort.

## §13 Protokolle

[1] Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung dem Präsidium zuzustellen. Sie sind vom Protokollführer, vom Präsidenten und vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen. Das Protokoll über die Wahl ist zusätzlich von zwei Vertretern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

[2] Über die Wahl ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben und zusammen mit den Stimmzetteln und sonstigen Wahlunterlagen in der Geschäftsstelle des Vereins bis zur nächsten Wahl aufzubewahren.

## §14 Inkrafttreten

[1] Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 17.10.2021 verabschiedet.